

Die Landrätin



Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Windenergie zur Marburg Dienstleistungs GmbH
Hauptstraße 74
33378 Rheda-Wiedenbrück

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Untere Immissionsschutzbehörde

Ansprechperson

Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0527
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

Eingangsdatum
13.05.2026

Aktenzeichen
4.2-02584-26-44

Datum
07.08.2026

Vorhaben:

Imm: 8150681.1
Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 16b BImSchG
Errichtung einer WEA im Windpark Lintel II, WEA 01
hier: 1. Änderungsgenehmigung zum Bescheid vom 02.10.2025,
Az. 4.2-02767-25-44
Änderung des Anlagentyps auf Enercon E-160 EP5 E3 R1

Grundstück	33378 Rheda-Wiedenbrück, ~ unbekannte Straße
Gemarkung	Batenhorst
Flur	12
Flurstück	11

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Straße 140

Zentrale
Telefon +49 5241 85-0
Fax +49 5241 85-4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen

Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
IBAN DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB

Sparkasse
Gütersloh-Rietberg-Versmold
IBAN DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL

Volksbank in Ostwestfalen
IBAN DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten

Montag: 08.30 – 12.30 Uhr
Dienstag: 08.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutz-
grundverordnung (EU-DSGVO)
mitzuteilenden Informationen
finden Sie auf unserer Internetseite
<https://www.kreis-guetersloh.de/dsgvo>

1. ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

zur Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 4 BImSchG des Kreises Gütersloh vom 02.10.2025, Az. 4.2-02767-25-44

I. TENOR

Auf den Antrag vom 12.05.2026 wird aufgrund der §§ 16b/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung erteilt.

Die mit dem v.g. Genehmigungsbescheid genehmigte, aber noch nicht errichtete

Windenergieanlage

darf gegenüber dem v.g. Genehmigungsbescheid mit den in diesem Bescheid beschriebenen Änderungen ausgeführt werden.

Diese Änderungsgenehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Änderung des Anlagentyps von Nordex N163/6.X in
ENERCON E-160 EP5 E3 R1**

Weitere Einzelheiten sind aus den beigegeführten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Koordinaten UTM32		Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- höhe [m]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Nenn- leistung [MW]
X	Y							
455.405	5.741.096	Batenhorst	12	11	246,6	166,6	160	5,56

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb
 ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW eingeschlossen.

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Bezeichnung: WEA 01
bestehend aus: 1 Windenergieanlage, Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1

- 5,56 MW Nennleistung
- 246,6 m Gesamthöhe
- 166,6 m Nabenhöhe
- 160 m Rotordurchmesser

Gründung, Kranstellfläche, Zuwegung

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingung zum Immissionsschutz

Die Schallimmissionsprognose vom 22.04.2026, Bericht-Nr. 25-046.03, der TEAM-wind Ingenieure GmbH aus Rheine ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder im nachfolgend beschriebenen vorläufigen Nachtbetrieb zu betreiben, bis ihr Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt, Vermessung}$) die in **Auflage D.4** festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnische Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{0, Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs anzusetzen, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in der Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschallleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Beantragter Nachtbetriebsmodus E-160 EP5 E3 R1 - NR VII s-1		
SLP ohne Zuschlag [dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
102,1	2,1	104,2

C) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen.

2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

D) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

1. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den Immissionsorten (siehe Tabelle 2, S. 7 der Schallprognose)

Immissionsorte ¹	Gebiet
IO-02 Peitzmeierweg 12, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-04 Maaßfeld 14, Rheda – Wiedenbrück	MI
IO-05 Maaßfeld 16, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-16 Bokeler Feld 3, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-22 WA in Aufstellung „Waldsiedlung-Ost“, Bebauungsplan Nr. 426	WA

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags 6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	Immissionsrichtwert nachts 22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	60	45
WA	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung.

2. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotor-durchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Lärm Windenergieerlass NRW).
3. Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (5.2.1.1 Lärm Windenergieerlass NRW)

¹ Von den im Schallgutachten betrachteten Immissionsorten werden hier exemplarisch die 5 maßgeblichen Immissionsorte aufgrund von Entfernung, Vorbelastungssituation oder Gebietsausweisung aufgeführt

4. Die WEA ist im beantragten Nachtbetriebsmodus derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zunächst nur unter der in **Bedingung B** genannten Maßgabe betrieben werden.

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Gesamt L _{wa}
Beantragter Nachtbetriebsmodus E-160 EP5 E3 R1 - NR VII s-1								
L _{W, Okt} [dB(A)]	83,2	88,3	91,8	93,6	97,2	97,7	85,4	102,1
L _{e, max., Okt} [dB(A)]	84,9	90,0	93,5	95,3	98,9	99,4	87,1	103,8
L _{o, Okt} [dB(A)]	85,3	90,4	93,9	95,7	99,3	99,8	87,5	104,2

mit:

$$L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \text{ (max. Oktavschallleistungspegel) und}$$

$$L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2} \text{ (obere Vertrauensbereichsgrenze)}$$

ermittelt aus:

L_{W, Okt}: vermessener Oktavschallleistungspegel,

σ_P = 1,2 dB: Unsicherheit der Serienstreuung,

σ_{Prog} = 1,0 dB: Unsicherheit des Prognosemodells und

σ_R = 0,5 dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

5. Nach Inbetriebnahme der beantragten WEA ist dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2.3 innerhalb von zwei Monaten eine Auftragsbestätigung des Messinstitutes vorzulegen, welches die akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW vornimmt.
Es ist gemäß den Vorgaben unter **Bedingung B** der Nachweis zu führen, dass die in **Auflage D.4** festgesetzten maximalen Oktavschallleistungspegel (L_{e, max, Okt}) eingehalten werden. Das Messinstitut muss den Anforderungen nach § 26 und § 29 b BImSchG entsprechen.

Hinweis:

Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.
7. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

E) Auflagen zum Bauordnungsrecht

Alle baurechtlichen Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 02.10.2025, Az. 4.2-02767-25-44, behalten ihre Gültigkeit.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 12.05.2026 haben Sie die Änderung des Anlagentyps Ihrer noch nicht errichteten Windenergieanlage beantragt.

Ihre Anlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. In diesem Fall ist ein Änderungsverfahren nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG durchzuführen, da durch die geplante Anlagentypänderung die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht, der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert und der Anlagenstandort nicht verändert wird.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist nicht Teil des Prüfumfanges eines Verfahrens nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.

Aufgrund der Vorschriften des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG wurde der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen ausschließlich folgenden zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet und zwar:

- die Bauordnungsbehörde der Stadt Rheda-Wiedenbrück,
- der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Gütersloh,
- der Luftaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Münster und
- der Wehrbereichsverwaltung.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat nur aus bauordnungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf Turbulenzen und Standsicherheit Stellung genommen und keine Bedenken gegen die geplante Änderung erhoben. Alle planungsrechtlichen Fragen wurden im ursprünglichen Genehmigungsverfahren abgehandelt, ebenso die Erteilung des Einvernehmens.

Die Bezirksregierung Münster bestätigte die Gültigkeit der bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren erteilten luftrechtlichen Zustimmung.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden im Änderungsverfahren nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG nur schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche geprüft. Entsprechende Nebenbestimmungen sind entsprechend neu formuliert worden.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Änderungsgenehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag


Gruetzmacher

VII. HINWEISE

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:
Nr. 1.6.2:
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.
3. **Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides die Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Genehmigung vom 02.10.2025, Az. 4.2-02767-25-44, zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.**
4. **Bei dem reduzierten Prüfumfang gemäß den Vorschriften des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG bleiben ggf. andere fachliche Belange unberücksichtigt, z.B. Naturschutz- oder Wasserrecht. Die materiellen Betreiberpflichten bleiben aber, auch in Bezug auf die nicht zu prüfenden Belange, weiterhin bestehen.**
Sollten andere fachliche Belange durch die Änderung betroffen sein, müssen diese in einem separaten Verfahren abgehandelt werden.

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Dateiname
00_00_Deckblatt.pdf
00_01_Inhaltsverzeichnis_sig.pdf
01_02_Projektkurzbeschreibung.pdf
01_03_Formular_2.pdf
01_04_Formular_4.pdf
01_05_Hinweis_Formular_4_Betriebsablauf_Abwasser_Abfall.pdf
01_06_Formular_7.pdf

Dateiname
02_01_Bauantrag_sig.pdf
02_02_Baubeschreibung.pdf
02_03_Betriebsbeschreibung.pdf
02_04_Bauvorlageberechtigung.pdf
04_01_Lageplan_DTK_1zu25000.pdf
04_02_Lageplan_ABK_1zu5000.pdf
04_03_Amtlicher_Lageplan_signed.pdf
04_04_Übersichtslageplan.pdf
04_05_Abstandsflächenberechnung_NRW_E_160.pdf
04_06_Spezifikation_Zuwegung_und_Baustellenflächen.pdf
05_01_Technische_Beschreibung_E160_EP5_E3_R1.pdf
05_02_Technisches_Datenblatt_E160_EP5_E3_R1.pdf
05_03_Technisches_Datenblatt_General_Design_Conditions_E160_EP5_E3_R1.pdf
05_04_Technische_Beschreibung_Fundamente_E160_EP5_E3_R1_166_66mNh.pdf
05_05_Technische_Beschreibung_Turm_E160_EP5_E3_R1_166_6mNh.pdf
05_06_Technisches_Datenblatt_Turm_E160_EP5_E3_R1_166_6mNh.pdf
05_07_Ansichtszeichnung_E160_EP5_E3_R1_166_6mNh.pdf
05_08_Technisches_Datenblatt_Gondelabmessungen_E160_EP5_E3_R1.pdf
05_09_Technisches_Datenblatt_Gewichte_Gondel_E160_EP5_E3_R1.pdf
05_10_Gondelschnitt_E160_EP5_E3_R1.pdf
05_11_Uebersicht_Kontrollsysteme_Enercon_WEA.pdf
05_12_Spezifikation_Netzanschlussvariante_Standard_6_E160_EP5_E3_R1_5560kW.pdf
05_13_Technische_Beschreibung_Farbgebung.pdf
05_14_Technische_Beschreibung_Eigenbedarf.pdf
05_15_Technische_Beschreibung_Anhalten_der_Windenergieanlage.pdf
05_16_Technische_Beschreibung_Aufstiegshilfe.pdf
05_17_Technische_Beschreibung_Enercon_SCADA_Edge_System.pdf
05_18_Musterkonformitaetserklaerung_E160_EP5_E3_R1.pdf
05_19_Bestaetigung_NRW_Erlass_Konformitaet_rev00.pdf
06_01_Technische_Beschreibung_Wassergefaehrdende_Stoffe_E160_EP5_E3_R1.pdf
06_02_Information_Sicherheitsdatenblaetter.pdf
07_01_Datenblatt_Abfallmengen_E160_EP5_E3_R1.pdf
07_02_Stellungnahme_Entsorgung.pdf
08_01_Informationen_zur_Entstehung_von_Abwasser.pdf
09_01_Technische_Beschreibung_Verminderung_von_Emissionen.pdf
09_02_Technische_Beschreibung_Schallreduzierung_PI_CS.pdf
09_03_00_Schallimmissionsprognose.pdf
09_03_01_Uebersicht_Betriebsmodi_E160_EP5_E3_R1.pdf
09_04_Technische_Beschreibung_Schattenabschaltung_PI_CS.pdf

Dateiname
09_05_Schattenwurfprognose.pdf
10_01_Technische_Beschreibung_Anlagensicherheit.pdf
10_02_Technische_Beschreibung_Eisansatzerkennung_PI_CS.pdf
10_03_Technische_Beschreibung_Woelfel_Eisansatzerkennung_PI_CS.pdf
10_04_Gutachten_Eisansatzerkennung_u_externe_Eissensoren.pdf
10_05_Technische_Beschreibung_Blitzschutz.pdf
10_06_Technische_Beschreibung_Bedarfsgerechte_Nachtkennzeichnung.pdf
10_07_Technische_Beschreibung_Befuerung_u_farbliche_Kennzeichnung.pdf
10_08_Notstromversorgung_der_Befuerung.pdf
10_09_Datenblatt_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf
10_10_Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf
10_11_Datenblatt_Infrarotleuchte_R32H.pdf
10_12_Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R32H.pdf
10_13_Wartungsplan.pdf
11_01_Arbeitssicherheit.pdf
11_02_Technische_Beschreibung_Einrichtungen_zum_Arbeits_Personen_u_Brandschutz.pdf
11_03_Technische_Beschreibung_Flucht_u_Rettungswege.pdf
12_01_Technische_Beschreibung_Brandschutz_EP5.pdf
12_02_Brandschutzkonzept_E160_EP5_E3_R1_166_6mNh.PDF
13_01_Hinweis_zur_Stoerfall_Verordnung.pdf
14_01_Rueckbau_Verpflichtungserklaerung_sig.pdf
14_02_Rueckbaukostenschaetzung_E160_EP5_E3_R1_166_6mNh.pdf
14_03_Maßnahmen_Betriebseinstellung.pdf
15_01_Projektkurzbeschreibung.pdf
15_02_Antragsformular_Luftfahrt_sig.pdf
15_03_Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörde.pdf
15_04_Lageplan DTK_1zu25000.pdf
16_01_Gutachten zur Standorteignung.pdf
16_02_Baugrundgutachten.pdf
Bevollmächtigung.pdf
BlmSchG_Antrag.pdf

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)